

Erziehungsbeauftragung / „Muttizettel“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG

Bitte je eine Kopie für die Narrenzunft (Abgabe beim Vorstand) und 1 Kopie für dich ausdrucken.

WICHTIG: Lesen Sie bitte die Hinweise weiter unten!

1. Personalien des Erziehungsberechtigten (Elternteil):

Name, Vorname: Geburtsdatum:
Straße: PLZ/Wohnort:
Telefonnummer:

2. Personalien der zu beaufsichtigten Person:

Name, Vorname: Geburtsdatum:
Straße: PLZ/Wohnort:

3. Personalien der erziehungsbeauftragten Begleitperson (min. 21 Jahre/aktives Mitglied):

Name, Vorname: Geburtsdatum:
Straße: PLZ/Wohnort:
Telefonnummer:

Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten:

Ich erkläre hiermit, dass die oben angegebene Begleitperson für den einmaligen Besuch die Erziehungsaufgaben gegenüber der unter Pkt. 2 genannten Person wahrnimmt.

Die Übertragung dieser Pflicht durch die beauftragte Person an eine Dritte Person ist ausdrücklich nicht gestattet.

Ich kenne die Begleitperson und vertraue ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um der zu beaufsichtigten Person Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass die Veranstaltung

..... am von bis besucht wird.
Veranstaltung, Ort Datum

Für eventuelle Rückfragen bin ich unter der oben angegebenen Telefonnummer jederzeit zu erreichen.

HINWEISE: Eine KOPIE ist zwingend dem Vorstand vor Beginn der Veranstaltung zu übergeben

Dieses Formular muss vom unterzeichnenden Elternteil vollständig ausgefüllt werden.

Die Bescheinigung ist nur für den jeweiligen Abend gültig.

Die Begleitperson als auch die zu beaufsichtigende Person müssen zwingend einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen können (keinen Schülerschein o.ä.).

Eine Übertragung der Aufsicht auf eine Dritte Person während der Veranstaltung ist unzulässig.

Die Begleitperson verpflichtet sich, mit dem Jugendlichen auf das Event zu gehen und dieses auch wieder mit der zu beaufsichtigten Person zu verlassen!

Die Begleitperson kann pro Veranstaltung nur für eine Person die Aufsicht übernehmen.

Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen jederzeit zu gewähren, **verzichtet daher auf den Genuss alkoholischer Getränke** und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in den Räumlichkeiten der Veranstaltung sein. Sie trägt die volle Verantwortung und hat darauf zu achten, dass der Jugendliche keinen Brantwein, brantweinhalte Getränke und unter 16 Jahren keine anderen alkoholischen Getränke (z.B. Bier, Wein) erwirbt und zu sich nimmt. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die beigelegten Informationen gelesen und verstanden wurden.

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift der Begleitperson

Information zur Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person nach dem Jugendschutzgesetz

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können die Eltern die Aufsicht ihres minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ übertragen.

Hier tritt die interne Regelung im Verein durch den Vorstand ein die besagt, dass die beauftragte Person mindestens 21 Jahre alt und aktiv ist. Zusätzlich darf sich das Mitglied auch nicht im Probejahr befinden.

Die Übertragung der Aufsichtspflicht muss schriftlich und als Kopie an den Vorstand erfolgen.

Für die erziehungsbeauftragte Person gilt daher folgendes:

1. Die erziehungsbeauftragte Person/Mitglied muss 21 Jahre sein.
2. Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann nur auf AKTIVE Mitglieder erfolgen, welche sich nicht im Probejahr befinden.
3. Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten jederzeit nachkommen können. Sie muss also immer in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, dass z.B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z.B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
4. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z.B. aufgrund ihres Verhaltens, Auffälligkeiten oder Alkoholgenuß, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
Ab sofort ist bei Verstößen der oben genannten Punkte z.B. Auffälligkeiten, Verletzungen der Aufsichtspflicht oder erhöhtem Alkoholgenuß, eine Regelung durch den Vorstand getroffen. Diese Regelung bedeutet bei Verstoß, dass dieser erziehungsbeauftragten Person **es nicht mehr gestattet wird/ist für die komplette, laufende Kampagne eine weitere Übertragung der Aufsichtspflicht zu übernehmen.**
5. Die Einsetzung/Weitergabe an eine Dritte Person von diesen beauftragten Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ während der genannten Veranstaltung ist **nicht** möglich.
6. Sollte es der erziehungsbeauftragten Person während der Veranstaltung nicht mehr möglich sein seiner Aufsichtspflicht z.B. Krankheit o.ä. nachzukommen, ist dies umgehend mit den Eltern/Erziehungsberechtigten abzustimmen bezüglich der Abholung der beaufsichtigten Person.
7. In diesem Zusammenhang wird von den Behörden darauf hingewiesen, dass auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen.

Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen.